

Schulrechtsfrage - Weigerung bei Weisung des Schulleiters

Beitrag von „Timm“ vom 17. Februar 2004 20:22

Das Verhalten von L. ist nicht rechtmäßig (ich gehe davon aus, dass sie Beamte ist). Du bist als Beamter verpflichtet, die Weisungen deines Vorgesetzten auszuführen.

Kommen dir Zweifel über die Rechtmäßigkeit, so tritt das Remonstrationsrecht in Kraft:

Du musst von der/dem übergeordneten Dienststelle/Vorgesetzten (bei uns in B-W für Gymnasien u Berufsschulen das Oberschulamt) die Rechtmäßigkeit der Anweisung prüfen lassen. Wird die Anweisung aufrecht erhalten, bist du von der rechtlichen Verantwortung freigestellt. Ist z.B. aus Eile (diese sollte aber begründet sein, man spricht von Gefahr in Verzug) keine Klärung möglich, muss die Anweisung befolgt werden, du bist aber auch dann von der rechtlichen Verantwortung befreit.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Anweisung offenbar strafbar, ordnungswidrig oder gegen die Menschenwürde wäre. In deinem Beispiel ist das aber nicht der Fall, die Kollegin hat es versäumt, den nächsthöheren Vorgesetzten zu informieren!

In B-W in §75 Landesbeamten gesetz geregelt.

Müsste aber anderswo analog sein...